

**Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Worms
(Vergnügungssteuersatzung)**

vom 15. Dezember 2011

Der Stadtrat der Stadt Worms hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 Beschluss Nr. 653/2009-2014, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 Abs. 2 und 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende

Satzung

beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Steuerberechtigung**

Die Stadt Worms erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Stadt veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:
1. Tanzveranstaltungen,
 2. Varieté- und Revueveranstaltungen,
 3. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
 4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern, auch in Kabinen,
 5. Veranstaltungen im Rahmen eines Barbetriebes, wenn die Gäste über das Verabreichen von Speisen und Getränken hinaus durch das Bedienungspersonal oder Vorführungen gleich welcher Art unterhalten werden,
 6. Sex- und Erotikmessen,
 7. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen,
- (2) Vergnügungssteuer wird ferner erhoben für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in
1. Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen,
 2. Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
- Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 3
Steuerbefreiungen**

Von der Vergnügungssteuer sind befreit

1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck bei der Anmeldung nach § 5 angegeben worden ist. Die Spende muss mindestens die Höhe der Vergnügungssteuer erreichen, die zu entrichten wäre, wenn keine Steuerbefreiung gewährt würde,
2. Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden, deren Vereins- bzw. Verbandszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständigen, gewerkschaftlichen oder gemeinschaftlichen Zwecken dienen sowie die Veranstaltungen von Betrieben und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
3. Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen (Kirchweihen) u.ä. Veranstaltungen üblichen Art,
4. Tanzunterricht einschließlich von höchstens zwei Tanzstundenbällen für jeden Anfängerkurs, auch wenn diese von den Eltern der Schüler besucht werden und in einem öffentlichen Lokal stattfinden,
5. Öffentliche Vorführungen von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, soweit die Filme
 - a) von der obersten Landesbehörde gemäß § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I 2001 S. 2730) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind oder
 - b) von der Bewertungsstelle der Länder als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - c) mit Mitteln der Filmförderungsanstalt, der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film oder einer vergleichbaren Einrichtung oder des Bundes, der Länder oder der Gemeinden gefördert oder ausgezeichnet wurden.

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung bzw. der Halter der Geräte. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 5 Anmeldung

- (1) Alle der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltungen (§ 2) sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der – Bereich 2 - Finanzen, 2.01 Kommunale Steuern –anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei der Anmeldung sind vom Steuerpflichtigen anzugeben:

- a) Name und Adresse des Veranstalters,
 - b) Tag und Zeit der Veranstaltung,
 - c) Veranstaltungsort,
 - d) Veranstaltungsart,
 - e) Entgelte,
 - f) Raumgröße.
- (4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadtverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (5) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist die Inbetriebnahme und der Ort eines Gerätes oder Musikautomaten unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadtverwaltung entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines der in §§ 13 und 14 genannten Geräte oder Musikautomaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 6 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben
1. als Kartensteuer (§§ 7 – 12)
 2. als Pauschsteuer (§§ 14 – 15)
 3. als Steuer nach dem Einspielergebnis (§ 13)
 4. als Steuer nach dem Rohergebnis (§ 17)
- (2) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung einer Eintrittskarte oder eines sonstigen Ausweises abhängig gemacht wird, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (3) Ist die Pauschsteuer gem. § 16 höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (4) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen.
- (5) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

2. Abschnitt: Kartensteuer

§ 7 Steuermaßstab für die Kartensteuer

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird.

Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen, Getränke oder sonstige Waren enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadtverwaltung als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.
- (5) Unentgeltlich ausgegebene Eintritts- oder Ehrenkarten bleiben auf Antrag bis zur Anzahl von höchstens 10 v.H. der gegen Entgelt ausgegebenen Eintrittskarten von der Steuerberechnung ausgenommen, wenn die unentgeltliche Abgabe auf der Karte als solche kenntlich gemacht ist, und der Antrag vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung gestellt ist.

§ 8

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Der Unternehmer hat vor der steuerpflichtigen Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadtverwaltung gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen von den Absätzen 1-4 zulassen.

§ 9

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 20 v.H. des Eintrittspreises oder Entgeltes.

§ 10

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadtverwaltung kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

- (3) Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig.

§ 11
Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen die Vorschriften des §§ 5, 8 und 10 und sind deshalb die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Stadtverwaltung die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären.

§ 12
Steuerzuschlag

Wenn der Steuerpflichtige die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung, für die Vorlegung der Karten oder für die Abrechnung nicht wahr, kann die Stadt einen Verspätungszuschlag nach § 152 der Abgabenordnung erheben.

3. Abschnitt: Steuer nach dem Einspielergebnis, Pauschsteuer, Steuer nach der Roheinnahme

§ 13
Steuer nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit das Nettoeinspielergebnis. Das Nettoeinspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Nettokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Fehlgeld, Prüfstgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (3) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (4) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 8 a 15 v.H. des Nettoeinspielergebnisses, mindestens jedoch 60,00 EUR.
 2. an den übrigen in § 2 Abs. 1 Nr. 8 b genannten Orten 8 v.H. des Nettoeinspielergebnisses, mindestens jedoch 20,00 EUR.Ein negatives Nettoeinspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.
- (5) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht

oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 14

Pauschsteuer nach der Anzahl der Geräte

- (1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.
- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 8 a 60,00 EUR,
 2. an den übrigen in § 2 Abs. 1 Nr. 8 b genannten Orten 20,00 EUR,
 3. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten
dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges zum Gegenstand haben 200,00 EUR.
- (3) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 15

Entstehung und Fälligkeit der Pauschsteuer nach der Anzahl der Geräte und der Steuer nach dem Einspielergebnis

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung der in §§ 13 und 14 bezeichneten Geräte.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und gleichzeitig die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Soweit die Stadt nicht durch Steuerbescheid etwas anderes festsetzt, gilt die Steueranmeldung als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 150 Abs. 1 S. 3 AO und §§ 164, 167 und 168 AO). Die Steueranmeldung muss vom Unternehmer oder gesetzlichen Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 2 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 16

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 7 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn die Voraussetzungen einer Besteuerung nach § 7 nicht gegeben sind oder die Steuer höher ist als die Kartensteuer.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und

Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

- (3) Die Steuer beträgt 1,00 EUR, bei den in § 2 Nr. 2, 3 und 5 bezeichneten Veranstaltungen 2,00 EUR, für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche.

Sie erhöht sich

1. um 100 v.H. für Veranstaltungen, bei denen Gedeckzwang besteht oder die nur nach Lösung einer Verzehrkarte oder Clubkarte besucht werden können;
2. um 100 v.H. für Veranstaltungen, bei denen Filmdarbietungen sowie mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern erfolgen;
3. um 100 v.H. für Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50. v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

- (4) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (5) Erhebungszeitraum für die Steuer ist das Kalendervierteljahr. Bei der Anmeldung der Steuer nach § 16 handelt es sich um eine Steueranmeldung. Die Steueranmeldung ist am 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (10.04., 10.07., 10.10., 10.01.) einzureichen. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 150 Abs. 1 S. 3 AO und §§ 164, 167 und 168 AO). Sie kann formlos (schriftlich oder zur Niederschrift erklärt) abgegeben werden. In der Erklärung sind insbesondere nachfolgende Angaben zu machen:
1. Name , Anschrift des Unternehmers,
 2. Bezeichnung des Veranstaltungsortes,
 3. Veranstaltungsfläche,
 4. Anzahl der Veranstaltungstage bzw. Dauer der Veranstaltung mit Angabe des Tages, Zeitraums und der Öffnungszeiten,
 5. Höhe der zu entrichtenden Steuer,
 6. eigenhändige Unterschrift des Unternehmers oder des gesetzlichen Vertreters.

Die Steuer ist am 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums fällig.

- (6) Eines Bescheides bedarf es nur, soweit von der Steueranmeldung abgewichen wird oder weil der Unternehmer seiner Anmeldepflichtung nicht nachgekommen ist. Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 17 Steuer nach der Roheinnahme

Die Pauschsteuer wird, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 13, 14 und 16 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme aus der steuerpflichtigen Veranstaltung berechnet. Der Steuersatz beträgt 20.v.H. der Roheinnahme. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen.

4. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Worms ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt § 147 AO entsprechend.
- (2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die mindestens Angaben zu Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele und Freispiele enthalten müssen.

§ 19

Sicherheitsleistung

Die Stadtverwaltung kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Kommunalabgabengesetz (leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung) handelt, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen leichtfertig
 1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.§ 15 des Kommunalabgabengesetzes (Abgabenhinterziehung) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 1. § 5 Abs. 1 - 3: Anmeldung von vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen
 2. § 5 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung von Geräten im Sinne von § 2 Abs. 2 sowie Änderung des Gerätebestandes
 3. § 8 Abs. 1 u. 2: Ausgabe von Eintrittskarten
 4. § 8 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 5. § 8 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 6. § 15 Abs. 2: Einreichung der Steueranmeldung für Geräte im Sinne von § 2 Abs. 2
 7. § 16 Abs. 5: Einreichung der Steueranmeldung (Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes)
 8. § 18 Abs. 2: Einreichung der Zählwerkausdrucke für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach Aufforderung

Verstöße gegen § 5 oder § 8 Absatz 1 bis 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 5 der Gemeindeordnung, die mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EUR geahndet werden können.

- (3) Gemäß § 16 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

**§ 21
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. *)
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Worms vom 11.05.1993 außer Kraft.

Worms, 15. Dezember 2011
Stadtverwaltung Worms

gez. Kissel

Michael Kissel
Oberbürgermeister

*) Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 der Stadt Worms am 23.12.2011